

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit darf nicht summarisch festgestellt werden, sondern muß für jeden einzelnen Beschuldigten bzw. Angeklagten konkret geprüft werden.

Besondere Probleme der strafrechtlichen Kausalitätsfeststellung

a) Zur Bedeutung von Zufall und Notwendigkeit

In der sozialistischen Strafrechtswissenschaft wurde verschiedentlich der Versuch unternommen, die Kausalität nach bestimmten Kriterien zu differenzieren und spezielle Kausalzusammenhänge bzw. Ursachen als strafrechtlich nicht relevant auszusondern.⁶⁸ Hierbei spielte und spielt die Frage nach der Bedeutung von Zufall und Notwendigkeit für die Kausalitätsfeststellung eine besondere Rolle.⁶⁹

Es wurde die Auffassung vertreten, daß in der Beurteilung der Kausalität bei Straftaten zwischen notwendigen und zufälligen Kausalzusammenhängen unterschieden werden müsse. Bei zufälligen Zusammenhängen bestehe nur eine bestimmte Wahrscheinlichkeit für den Eintritt der Folgen und die Kausalität sei deshalb nur dann zu bejahen, wenn die Handlung geeignet gewesen sei, die eingetretenen Folgen mit großer Wahrscheinlichkeit hervorzurufen.⁷⁰

Nach unserer Auffassung ist die Unterscheidung von zufälligen und notwendigen Zusammenhängen nicht geeignet, objektive Kriterien für die Begrenzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufzustellen. Es widerspricht dem Wesen der Kausalität, wenn real vorliegende Kausalzusammenhänge nur deshalb als nicht-kausal bzw. strafrechtlich unerheblich bezeichnet werden, weil es sich um atypische Kausalverläufe handelt, bei denen nur eine geringe Wahrscheinlichkeit bestand, daß die Handlung zur Verursachung der eingetretenen Folgen führen würde. Ist die Möglichkeit des Eintritts von Folgen zur Wirklichkeit geworden, muß die Kausalität bejaht werden, auch wenn es sich nur um eine ursprünglich sehr fernliegende Möglichkeit handelte.

Notwendigkeit und Zufall existieren in der Wirklichkeit nicht als voneinander unabhängige, einander ausschließende Erscheinungen, von denen die eine kausal und die andere akausal wäre. Die marxistische Philosophie weist nach, daß Zufall

68 A. N. Trainin suchte die Kausalität nach „Graden“ zu differenzieren (vgl. A. N. Trainin, „Die Frage des Kausalzusammenhangs im sozialistischen Strafrecht“, Neue Justiz, 8/1951, S.346). Dazu hat bereits J. Lekschas in seiner Arbeit „Die Kausalität bei der verbrecherischen Handlung“, Berlin 1952, ausführlich Stellung genommen (vgl. S.46ff.).

69 Vgl. A. N. Trainin, a. a. O., S. 342; J. Lekschas, a. a. O., S. 52; Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik. Allgemeiner Teil, Berlin 1959, S.347 und 351ff.; in den letzten Jahren haben vor allem H. Hörz, W. Griebe und A. Lutzke diese Frage erneut auf gegriffen (vgl. H. Hörz, „Zur Anwendung der marxistischen Kausalitätsauffassung in der Rechtspraxis“, a. a. O., S. 141; H. Hörz/W. Griebe/A. Lutzke, „Schöpferische Anwendung der marxistischen Philosophie im Strafrecht“, Neue Justiz, 23/1968, S. 717 und 24/1968, S. 751).

70 An diese Position klingt auch die in letzter Zeit von H. Hörz/W. Griebe/A. Lutzke vertretene Auffassung an, daß solche Handlungen, die mit der Wirkung nicht in einem direkten, sondern in einem mittelbaren Zusammenhang stehen, nur dann kausal sind, „wenn notwendige oder mit großer Wahrscheinlichkeit eintretende Zusammenhänge zwischen den Kausalrelationen der Kausalkette nachgewiesen werden“ (H. Hörz/W. Griebe/A. Lutzke, a. a. O., S.719).